389

1971

Nr. 20

München, den 29. Oktober

	3,441,441,441,441,441,441,441,441,441,44	
Datum	Inhalt:	Seite
Datum	innait:	Seite
22. 10. 197	Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	389
22. 10. 197	Vierte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung	390
22. 10. 197	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV)	75 000
26. 10. 197	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes	
21. 9. 1971	Zweite Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	392
22. 9. 197	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	/
11. 10. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes	
12. 10. 1971	Verordnung über die Errichtung von staatlichen Schulversuchen mit Berufsoberschulen	395
31. 8. 1971	Hinweis	395
	Berichtigung	395

Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung Vom 22. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 341) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnen

des	einfachen Dienstes	366	DM.
	mittleren Dienstes		DM,
des	gehobenen Dienste	s 579	DM,
dee	höheren Dienstes	849	DM "

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des	einfachen Dienstes	140	DM.
des	mittleren Dienstes	161	DM.
des	gehobenen Dienstes	188	DM,
des	höheren Dienstes	214	DM.

Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. b, so erhält er abweichend von Satz 1 einen Verheiratetenzuschlag in Höhe von monatlich 43 DM für jedes Kind, für das ihm Kinder-zuschlag gewährt wird, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Satz 1."

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für die unter Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a fallenden Anwärter entspre-chend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt."

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

"Anwärter	nach Vollendung des 26. 32. 38 Lebensjahres		
	DM	DM	DM
des einfachen Dienstes	56	111	164
des mittleren Dienstes	76	145	217
des gehobenen Dienstes	89	177	265
des höheren Dienstes	109	213	317.

4. In § 10 Satz 2 werden ersetzt

der Betrag von "179 DM" durch "192 DM", der Betrag von "206 DM" durch "221 DM".

5. Es werden ersetzt:

- a) in § 2 Satz 1 die Worte "des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)" durch "des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)",
- b) in § 8 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a die Worte "Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayBesG" durch "§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBesG",
- c) in § 8 Abs. 3 die Worte "Art. 19 Abs. 3 BayBesG" durch "§ 19 Abs. 4 BBesG",
- d) in § 9a Abs. 1 Satz 2 die Worte "Art. 12 bis 20, 23 und 24 BayBesG" durch "§§ 12 bis 20 BBesG, Art. 23 und 24 BayBesG".

8 2

Ein Anwärter, dessen Verheiratetenzuschlag sich auf Grund der Regelungen in § 1 Nr. 2 verringert, erhält für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrags, um den infolge allgemeiner Besoldungserhöhungen der Unterhaltszuschuß erhöht wird.

8 :

Es treten in Kraft

- 1. § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 21. März 1971,
- die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

München, den 22. Oktober 1971

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Vierte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung

Vom 22. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 88 b des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV) vom 15. Dezember 1964 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung vom 14. Oktober 1969 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden eingefügt:
 - a) hinter den Worten "Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind" die Worte "unter Berücksichtigung des Art. 2a Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes",
 - b) in Nr. 1 hinter den Worten "§ 12 Abs. 2 der Unterhaltszuschußverordnung" die Worte "sowie Ausgleichsbeträge nach § 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Oktober 1971 (GVBl. S. 389)",
 - c) in Nr. 2 hinter dem Wort "Stellenzulagen" die Worte "Zulagen nach den Nrn. 5, 6, 7, 8 der Allgemeinen Vorschriften zu den Besoldungsordnungen, nach Satz 3 der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 sowie nach Art. 5 Abs. 1 des Zweiten Bayerischen Besoldungsänderungsgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496)".
- 2. In § 8 ist folgender Satz 4 anzufügen:

"Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Richterinnen erhalten den Sonderbetrag mit dem gleichen Anteil wie den Kinderzuschlag."

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Weihnachtszuwendungsverordnung in der ab 1. Dezember 1971 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

\$ 3

Es treten in Kraft

§ 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1970,

die übrigen Bestimmungen am 1. Dezember 1971. München, den 22. Oktober 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV)

Vom 22. Oktober 1971

Auf Grund des § 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung vom 22. Oktober 1971 (GVBl. S. 390) wird nachstehend die Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV) vom 15. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) unter Berücksichtigung der folgenden Verordnungen in der vom 1. Dezember 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht:

- a) Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung vom 14. Dezember 1965 (GVBl. S. 352),
- Zweite Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung vom 19. November 1968 (GVBl. S. 336),
- Dritte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung vom 14. Oktober 1969 (GVBl. S. 330),
- d) Vierte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung vom 22. Oktober 1971 (GVBl. S. 390).

München, den 22. Oktober 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen I. V. Dr. Karl Hillermeier, Staatssekretär

Verordnung

über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und auf Grund des Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Eine Weihnachtszuwendung erhalten

- Beamte und Richter mit Ausnahme der Ehrenbeamten (soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen) und ehrenamtlichen Richter,
- Beamte im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte,

 Versorgungsempfänger im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes und des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

§ 2

Zusammensetzung der Weihnachtszuwendung

Die Weihnachtszuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

- (1) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung der in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Berechtigten ist, daß
- 1. ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember besteht,
- sie nicht f
 ür den gesamten Monat Dezember ohne Bez
 üge beurlaubt sind und
- sie seit dem ersten nicht allgemein freien Tage des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) stehen oder gestanden haben.
- (2) Bei den in der Zeit vom 2. bis 23. Dezember ernannten Beamten zur Anstellung des höheren Dienstes und Gerichtsassessoren gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn die Ernennung innerhalb der üblichen Übergangszeit zwischen der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und der Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis auf Probe erfolgt ist.
- (3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Berechtigte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen ist.
- (4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 3 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet
- die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben, und
- die Zeit, w\u00e4hrend der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder eine Wehr\u00fcbung oder den zivilen Ersatzdienst abgeleistet hat.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

- (1) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung der in § 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, daß ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind.
- (2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind
- Ruhegehalt, Emeritenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
- 2. Verschollenheitsbezüge,
- Übergangsgeld nach Art. 119 KWBG und Bezüge nach Art. 33 Abs. 3 KWBG,
- 4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Art. II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach § 63 in Verbindung mit §§ 52a und 52b des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes,

 Bezüge nach den §§ 11a und 21a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angenörige des öffentlichen Dienstes.

§ 5 Ausschlußtatbestände

Keine Weihnachtszuwendung erhalten Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund des Art. 81 Bayerische Disziplina ordnung teilweise einbehalten werden. Sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen, so ist auch die Weihnachtszuwendung nachzuzahlen.

6 6

Grundbetrag für Beamte und Richter

- (1) Der Grundbetrag wird nach den für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen bemessen und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen; der Grundbetrag beträgt 66²/3 v. H. der maßgebenden Bezüge. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des Art. 2 a Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes
- bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Grundbetrag, der Verheiratetenzuschlag, der Alterszuschlag und der Technikerzuschlag des Unterhaltszuschusses nach der Unterhaltszuschußverordnung (UZV) oder die entsprechenden Bezüge anderer Regelungen nach Art. 97 BayBG oder § 12 Abs. 2 UZV sowie Ausgleichsbeträge nach § 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Oktober 1971 (GVBl. S. 389),
- 2. bei den übrigen Beamten und den Richtern das Grundgehalt, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts, der Ortszuschlag, Ausgleichszulagen, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen nach den Nrn. 5, 6, 7, 8 der Allgemeinen Vorschriften zu den Besoldungsordnungen, nach Satz 3 der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 sowie nach Art. 5 Abs. 2 des 2. BayBesÄndG vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496) und ruhegehaltsfähige Dienstalterszulagen nach Art. 71 KWBG,
- bei Ehrenbeamten im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte die Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 oder die weitere Entschädigung nach Art. 134 Abs. 3 dieses Gesetzes.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 gelten als maßgebende Bezüge im Sinne des Absatzes 1 die Bezüge, die dem Beamten oder Richter am 1. Dezember zugestanden hätten, wenn er an diesem Tage noch Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewesen wäre.
- (3) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder laufende Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den ihm keine Bezüge zugestanden haben.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag beträgt 66²/s v. H. der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (Art. 171, 173 und 173a BayBG, Art. 124, 126 und 126a KWBG) und Anrechnungsvorschriften zustehenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2).

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

Neben dem Grundbetrag wird für jedes Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag von dreißig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch den Sonderbetrag für das Kind nur zur Hälfte. Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Richterinnen erhalten den Sonderbetrag mit dem gleichen Anteil wie den Kinderzuschlag.

8 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Weihnachtszuwendungen sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die Höchstgrenzen, von denen bei der Anwendung der Ruhensvorschriften auszugehen ist, sind für die Gewährung der Weihnachtszuwendung für den Monat Dezember um 66 ²/a v. H. und um den Sonderbetrag (§ 8) zu erhöhen. Bei der Anwendung der Art. 171 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayBG, Art. 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 KWBG ist von der nach Satz 2 erhöhten Höchstgrenze auszugehen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Bemessung beamtenrechtlicher Leistungen und Bezüge

Die Weihnachtszuwendungen bleiben für die Berechnung des Sterbegeldes (Art. 135 BayBG, Art. 87 KWBG), der Abfindung für eine verheiratete Beamtin (Art. 166 BayBG), der Witwenabfindung (Art. 137 a BayBG, Art. 90 KWBG), der Abfindung für Polizeivollzugsbeamte, Strafvollzugsbeamte und Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz (Art. 195 Abs. 2, Art. 196 a und 197 BayBG) sowie des Übergangsgeldes (Art. 167 BayBG, Art. 119 KWBG) unberücksichtigt.

§ 11 Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der We'hnachtszuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember maßgebend.

§ 12

Zahlungsweise

Die Weihnachtszuwendung wird mit den Bezügen für den Monat Dezember gezahlt.

\$ 13

Übergangsregelung für das Jahr 1964

— gegenstandslos —

§ 14

Weiterer Anwendungsbereich

Die Weihnachtszuwendung wird auch zu den staatlichen Leistungen gewährt, die sich nach den Beamtenbezügen bemessen.

§ 15*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Beamte und Versorgungsempfänger vom 12. November 1962 (GVBI. S. 323) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1964.

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes Vom 26. Oktober 1971

Auf Grund des § 74 c Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1513) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

8 1

Die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

8 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes Vom 21. September 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 14. September 1971 (GVBl. S. 317) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Rebsortenverzeichnis

(Zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)

- (1) Für die Herstellung von Qualitätswein b. A. dürfen nur Ausgangsstoffe von Rebsorten verwendet werden, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.
- (2) Die Rebsorte Blauer Portugieser ist für die Herstellung von Roseewein geeignet.

§ 2

Hektarertrag (zu § 2 Abs. 4 des Weingesetzes)

Zur Gewährleistung einer optimalen Qualität wird der für die Herstellung von Qualitätswein b. A. zulässige Hektarertrag auf 100 hl Traubenmost festgesetzt.

8

Restzuckergehalt (zu § 9 Abs. 2 des Weingesetzes)

Wein mit Herkunftshinweis auf einen im Geltungsbereich dieser Verordnung belegenen Teil des Weinanbaugebietes darf nur zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht des Restzuckers, als Invertzucker berechnet, im Vergleich zum Gewicht des vorhandenen Alkohols nicht höher ist, als sich aus den in Anlage 2 festgesetzten Verhältniswerten ergibt. Satz 1 gilt nicht für noch gärenden Wein.

8 4

Natürlicher Mindestalkoholgehalt (zu § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 des Weingesetzes)

Für Qualitätsweine (§ 11 des Weingesetzes) und Qualitätsweine mit Prädikat (§ 12 des Weingesetzes) werden als natürliche Mindestalkoholgehalte die in der Anlage 3 aufgeführten Werte festgesetzt.

§ 5

Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat (zu § 14 Abs. 5 des Weingesetzes)

(1) Die Regierung von Unterfranken bestellt zur Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat nach §§ 11 und 12 des Weingesetzes und zur Durchführung der Herabstufungen nach Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl.

- (2) Die Regierung beruft in jede Prüfungskommission
- a) drei Mitglieder auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbandes,
- b) ein Mitglied auf Vorschlag des Landesvereins des bayerischen Weinhandels — Bezirksgruppe Franken —
- ein Mitglied auf Vorschlag der Verbrauchervertretung.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt jeweils für drei Jahre; sie kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Der Kommission gehört als weiteres Mitglied ein Vertreter der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalt Würzburg an.
- (4) Die Regierung verpflichtet die Mitglieder und Stellvertreter darauf, daß sie ihre Gutachtertätigkeit unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben.
- (5) Jede Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten Entschädigung nach der Verordnung über Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 5. Dezember 1958 (GVBl. S. 349); soweit sie Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erhalten sie Reisekosten nach den für sie geltenden Bestimmungen.
- (7) Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften über das bei der Prüfung und Herabstufung zu beachtende Verfahren regelt die Regierung die Arbeitsweise der Kommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. September 1971 in Kraft.

München, den 21. September 1971

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. V. N ü s s e l , Staatssekretär

Anlage 1 (zu § 1)

Verzeichnis der für die Herstellung von Qualitätswein b. A. geeigneten Rebsorten:

1. Anbaugebiet Franken

Weißweinrebsorten

Auxerrois
Weißer Burgunder
Ehrenfelser
Faber
Freisamer
Gewürztraminer (Roter Traminer, Traminer)
Roter Gutedel
Weißer Gutedel
Huxelrebe
Kanzler
Kerner
Morio Muskat
Müller-Thurgau
Muskat Ottonel

Gelber Muskateller Roter Muskateller Perle Rieslaner Weißer Riesling Ruländer Scheurebe Siegerrebe Grüner Silvaner

Rotweinrebsorten

Blauer Frühburgunder Blauer Portugieser Blauer Spätburgunder Helfensteiner

2. Landkreis Lindau

Weißweinrebsorten

Auxerrois Weißer Burgunder Gewürztraminer (Roter Traminer, Traminer) Müller-Thurgau Perle Rieslaner Ruländer Scheurebe

Rotweinrebsorte

Blauer Spätburgunder

		Anlage 2
		(zu § 3)
	Restzucker-Alkoholverhältnis	
	Tafelwein	
1.	Weinbaugebiet Main	
	a) Weißwein und Roseewein	1:3
	b) Rotwein und Rotling	1:5
2.	Landkreis Lindau	
	alle Weinarten	1:3
	Qualitätswein	
1.	Anbaugebiet Franken	
	a) Weißwein und Roseewein	1:3,5
	b) Rotwein und Rotling	1:5
2.	Landkreis Lindau	
	alle Weinarten	1:3
	Qualitätswein mit Prädik	a t
1.	Anbaugebiet Franken	

- 1. Anbaugebiet Franken
 - a) Weißwein und Roseewein
 Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett 1:3
 Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese 1:3
 - b) Rotwein und Rotling Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett und Spätlese 1:5
- 2. Landkreis Lindau alle Weinarten 1:3

Anlage 3 (zu § 4)

Mindestalkoholgehalte im gärfähigen Gebinde

Qualitätswein

Anbaugebiet Franken und Landkreis Lindau

° Alkohol ° Oechsle

entspr. 7.5 60

alle Rebsorten

Qualitätswein mit Prädikat Anbaugebiet Franken und Landkreis Lindau

° Alkohol ° Oechsle

		entspi	
a)	Kabinett	19.07	
	alle Weißweinrebsorten	10	76
	alle Rotweinrebsorten und Rotling	10,6	80
b)	Spätlese		
	Ruländer, Scheurebe, Traminer,		
	Rieslaner	12,2	90
	übrige Weißweinrebsorten	11,4	85
	alle Rotweinrebsorten und Rotling	12,2	90
c)	Auslese		
-/	alle Rebsorten	13,8	100
d)	Beerenauslese		
- 10	alle Rebsorten	17,7	125
e)	Trockenbeerenauslese		
	alle Rebsorten	21,5	150

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Vom 22. September 1971

Auf Grund des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 1959 (GVBl. S. 205) erhält folgende Fassung:

,,§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird übertragen

I. 1. den Regierungen

für die Beamten der Phil.-theol. Hochschulen in Bamberg und Passau, der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule in Bamberg, des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg, der Staatsinstitute für die Ausbildung von Realschullehrern und Fachlehrern, des Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen Münchens, der staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen, Volksschulen, Berufsschulen und Sonderschulen;

- dem Bayerischen Nationalmuseum in München für die Beamten des Nationalmuseums, des Museums für Völkerkunde, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke, des Bayerischen Armeemuseums Ingolstadt, der Neuen Sammlung, Museum für Angewandte Kunst und der Prähistorischen Staatssammlung;
- den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten der Staatsgemäldesammlungen, der Antikensammlungen und Glyptothek, der Graphischen Sammlung, der Münzsammlung und der Sammlung Ägyptischer Kunst;
- den Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns

für ihre Beamten und die Beamten der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden;

- der Universität München für die Beamten der Orthopädischen Klinik in München;
- der Universität Regensburg für die Beamten des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg;
- II. 1. den Landesuniversitäten
 - 2. den Fachhochschulen
 - den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg
 - der Staatlichen Hochschule für Musik in München
 - der Hochschule für Fernsehen und Film in München
 - dem Bayer. Staatskonservatorium der Musik in Würzburg
 - 7. der Coburger Landesstiftung in Coburg, Schloß Ehrenburg
 - dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in München

für ihre Beamten."

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

München, den 22. September 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes Vom 11. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Schulfinanzierungsgesetzes — SchFG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 460), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes vom 19. August 1964 (GVBl. S. 174), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes vom 13. März 1970 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Wenn bei staatlichen Schulen Räume oder Anlagen, die bisher unmittelbar schulischen Zwecken gewidmet waren, ihrem Zweck dauernd entzogen werden sollen, ist dazu die Zustimmung der Regierung erforderlich; Art. 20 SchFG bleibt unberührt."
- In § 3 Abs. 2 sind die Worte "die Regierung" durch die Worte "die in Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden" zu ersetzen.
- In § 3 Abs. 5 sind die Worte "die Regierungen" durch die Worte "die in Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden" zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. München, den 11. Oktober 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung

über die Errichtung von staatlichen Schulversuchen mit Berufsoberschulen

Vom 12. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

8 1

Mit Wirkung vom 1. August 1971 werden folgende zweijährige Berufsoberschulen als staatliche Schulversuche errichtet:

- a) Staatliche Berufsoberschule München Ausbildungsrichtung Wirtschaft —
- b) Staatliche Berufsoberschule Nürnberg Ausbildungsrichtung Wirtschaft —

8 2

Die in § 1 aufgeführten Schulen nehmen den Unterricht mit den Anfangsklassen auf.

\$ 3

Ausbildungsdauer, Aufnahme, Vorrücken, Schuljahresbeginn und Ferien richten sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juni 1971 Nr. III B 8 — 13/71 616 (Staatsanzeiger Nr. 25).

8 4

- (1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.
- (2) Die jeweils zuständige Regierung ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

8 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Hinweis

Die Satzung der "König Ludwig III. und Königin Marie Therese von Bayern Landesstiftung in München" vom 20. Februar 1918 (BayBS I S. 324) wurde auf Grund der Übertragung der Verwaltung auf das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung neu gefaßt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat der Neufassung mit Entschließung vom 2. März 1971 Nr. I A 4 — 942 — 15/1 zugestimmt.

München, den 31. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

I. A. Dr. Schmatz, Ministerialdirektor

Berichtigung

Die Inhaltsübersicht zur Allgemeinen Dienstordnung — ADO — vom 1. September 1971 (GVBl. S. 305) wird in Abschnitt V nach § 56 wie folgt berichtigt:

- "§ 57 Änderung der Verwaltungsanordnung über die amtliche Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien".
- "§ 58 Inkrafttreten".